

Erklärung zur Unternehmensführung

Einleitung

Unter Corporate Governance versteht man national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit sowie Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. In Deutschland wurde im Jahr 2002 der erste Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend „Kodex“) von der gleichnamigen Regierungskommission vorgelegt. Der Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Jahr 2019 hat die Regierungskommission den Kodex vollständig überarbeitet. Bei der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend „Kodex 2019“) handelt es sich um eine grundlegend reformierte Fassung des Kodex, die zudem die gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie berücksichtigt. Der Kodex 2019 wurde am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht und ist seit diesem Zeitpunkt gültig. Der Kodex ist in seiner jeweils gültigen Fassung unter www.dcgk.de/de/ abrufbar.

Die branchen- und unternehmensübergreifenden Empfehlungen und Anregungen des Kodex sind nicht verpflichtend, jedoch müssen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich gemäß § 161 AktG erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden (sogenannte Entsprechenserklärung). Die zuletzt von Vorstand und Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG abgegebene Entsprechenserklärung findet sich unten vollständig wiedergegeben.

Für Vorstand und Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG sind die Empfehlungen und Anregungen des Kodex ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften integraler Bestandteil ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Sie überprüfen die Berücksichtigung dieser Standards in regelmäßigen Abständen, so dass für die Aktionäre, die Mitarbeiter und nicht zuletzt auch für das Unternehmen selbst eine gebührende Beachtung dieser Standards gewährleistet ist. In dieser Erklärung berichten Vorstand und Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG gemäß § 289f und § 315d HGB über die Unternehmensführung.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 26. Januar 2021 mit folgendem Wortlaut abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG erklären,

1. für die Zeit vom 29. Januar 2020 bis zum 20. März 2020, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde:
 - Gemäß Ziffer 4.2.3 des Kodex 2017 soll der variable Bestandteil der Vorstandsvergütung grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Weiterhin sollen die mehrjährigen, variablen Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausgezahlt werden. Bei der A.S. Création Tapeten AG basiert der variable Bestandteil der Vorstandsvergütung auf dem gewichteten durchschnittlichen Konzernergebnis nach Steuern aus drei Geschäftsjahren, so dass im Fall eines Verlustes in einem Geschäftsjahr dieser negative Betrag bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung findet. Von dieser Bemessungsgrundlage erhält jedes Vorstandsmitglied einen Prozentsatz. Dieser variable, ergebnisabhängige Vergütungsanteil für ein Geschäftsjahr wird im folgenden Jahr ausgezahlt, und zwar am Ende des Monats, in dem der Konzernabschluss den Aktionären vorgelegt wird. Die Hauptversammlung der A.S. Création Tapeten AG hat dieses System der Vorstandsvergütung am 28. April 2016, d. h. vor dem Inkrafttreten des Kodex 2017 gebilligt. Die implementierte, variable Vorstandsvergütung entspricht nicht dem Wortlaut der Empfehlung des Kodex 2017, da die definierte mehrjährige Bemessungsgrundlage nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen ist.
 - Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex 2017 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die u. a. eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG ist der Überzeugung, dass sich die Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder allein an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren sollen. Da diese unabhängig von formalen Kriterien wie z. B. Alter und Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sind, folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex nicht.

und

2. für die Zeit ab dem 20. März 2020, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2019“) bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und weiterhin entsprochen werden wird:

- Gemäß Empfehlung A.2 des Kodex 2019 sollen die Grundzüge des Compliance Management Systems offengelegt werden. Die letzte Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 19. März 2020 und damit vor Veröffentlichung des Kodex 2019 abgegeben. Demzufolge enthält sie keine entsprechende Offenlegung. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, diese Empfehlung des Kodex 2019 in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich im März 2021 abgegeben wird, umzusetzen.
- Gemäß Empfehlung B.2 des Kodex 2019 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der A.S. Création Tapeten AG ist die langfristige Nachfolgeplanung für die Vorstandsmitglieder eine interne und vertrauliche Angelegenheit, insbesondere wenn es potentielle Kandidatinnen oder Kandidaten im Unternehmen gibt, die sich gegebenenfalls im Hinblick auf ihre Persönlichkeit oder ihre Führungsfähigkeiten noch entwickeln müssen. Bei einer Veröffentlichung der Vorgehensweise für die langfristige Nachfolgeplanung besteht die Gefahr, dass bereits in einem sehr frühen Stadium des Prozesses auf diejenigen Personen geschlossen werden kann, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Nachfolge in Betracht kommen. Daher folgt der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht.
- Gemäß Empfehlung B.5 des Kodex 2019 soll die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die letzte Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 19. März 2020 und damit vor Veröffentlichung des Kodex 2019 abgegeben und enthält keine entsprechende Angabe. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, diese Empfehlung des Kodex 2019 in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich im März 2021 abgegeben wird, umzusetzen.
- Gemäß Empfehlung C.1 des Kodex 2019 sollen die Namen der unabhängigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angegeben werden. Die letzte Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 19. März 2020 und damit vor Veröffentlichung des Kodex 2019 abgegeben. Demzufolge enthält sie keine entsprechende Angabe. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, diese

Empfehlung des Kodex 2019 in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich im März 2021 abgegeben wird, umzusetzen.

- Gemäß Empfehlung C.2 des Kodex 2019 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden. Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG ist der Überzeugung, dass sich die Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder allein an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren sollen. Da diese unabhängig von dem Alter ist, folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht.
- Gemäß Empfehlung C.14 des Kodex 2019 sollen detaillierte Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG ist der Überzeugung, dass die Kurzlebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder, die auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht sind, eine ausreichende Grundlage für die Vorstellung der Aufsichtsratsmitglieder bilden. Insofern folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht vollumfänglich.
- Gemäß Empfehlung D.1 des Kodex 2019 soll die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist ein Dokument, das allein der internen Organisation des Aufsichtsrats dient. Da bereits im Bericht des Aufsichtsrats und in der Erklärung zur Unternehmensführung detailliert über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse berichtet wird, ist ein Mehrwert und damit ein berechtigtes Interesse der Investoren an der Veröffentlichung nicht erkennbar. Daher folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht.
- Gemäß Empfehlung D.11 des Kodex 2019 soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Abschlussprüfung vornehmen. Der Prüfungsausschuss der A.S. Création Tapeten AG hat sich bisher in Diskussionen und Gesprächen mit dem Vorstand und dem Wirtschaftsprüfer regelmäßig ein Bild über die Qualität der Abschlussprüfung gemacht. Allerdings existiert kein formalisierter Beurteilungsprozess. Insofern folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht vollumfänglich. Der Prüfungsausschuss beabsichtigt, erstmalig für die Beurteilung der Jahresabschlussprüfung 2020 einen formalisierten Prozess mit objektiv beurteilbaren Indikatoren umzusetzen.
- Die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex 2019 enthalten detaillierte Empfehlungen im Hinblick auf die Vergütung des Vorstandes. In diesem

Bereich weicht der Kodex 2019 sehr deutlich von seinen Vorgängern ab. Das aktuell in den laufenden Vorstandsverträgen niedergelegte und von der Hauptversammlung am 28. April 2016 gebilligte System der Vorstandsvergütung wurde entwickelt, bevor der Kodex 2019 in Kraft getreten ist. Daher entspricht das aktuelle Vergütungssystem des Vorstands nicht allen Empfehlungen des Kodex 2019. So sieht das aktuelle Vergütungssystem keine Ziel-Gesamtvergütung vor (Empfehlungen G.1 und G.2) und unterscheidet nicht zwischen kurz- und langfristigen Zielen (Empfehlungen G.6 und G.7). Ferner gibt es bei der Gesellschaft keine aktienbasierten variablen Vergütungsbestandteile (Empfehlung G.10). Schließlich sehen die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder zwar eine Anpassung der variablen Vergütung vor, wenn sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändern. Eine Rückforderung der variablen Vergütung (Empfehlung G.11) ist hingegen nicht vorgesehen.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die A.S. Création Tapeten AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Vorstand der A.S. Création Tapeten AG besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern, deren Zusammenarbeit und Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind:

- Daniel Barth (Vorstandsvorsitzender), Unternehmensstrategie, Marketing und Vertrieb
- Maik Krämer, Finanzen und Controlling
- Antonios Suskas, Produktion und Logistik

Zum 31. März 2020 ist Herr Roland Bantel aus dem Vorstand der A.S. Création Tapeten AG ausgeschieden. Die Ressorts Vertrieb Inland und Marketing, die bisher Herr Bantel verantwortete, wurden von Herrn Barth übernommen.

Die laufende Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet im Fall von Herrn Suskas am 31. März 2025, im Fall von Herrn Barth am 18. November 2021 und im Fall von Herrn Krämer am 31. März 2021. Der Aufsichtsrat hat allerdings bereits Herrn Barth für eine weitere, bis zum 31. Oktober 2026 laufende Amtszeit und Herrn Krämer für eine weitere, bis zum 31. März 2024 laufende Amtszeit wiederbestellt.

Der Vorstand leitet das Unternehmen unter eigener Verantwortung und hat hierbei die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Für bedeutende Geschäftsvorgänge, wie z. B. größere Investitionsvorhaben oder Veränderungen der Unternehmensstruktur, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat turnusmäßig monatlich durch schriftliche und in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch schriftliche und mündliche Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Über außergewöhnliche Vorgänge berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat zusätzlich in schriftlicher Form. Darüber hinaus lässt sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Einzelgesprächen regelmäßig vom Vorstand informieren.

Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG setzt sich gemäß Gesetz und Satzung aus vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat umfasst gegenwärtig folgende Mitglieder:

- Jochen Müller, Vorsitzender
- Jella Susanne Benner-Heinacher, stellvertretende Vorsitzende
- Dr. Volker Hues
- Peter Mourschinetz, Arbeitnehmervertreter
- Rolf Schmuck, Arbeitnehmervertreter
- Dr. Stephan Zilkens

Im Geschäftsjahr 2020 ist es zu keinen personellen Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats gekommen. Es wurde lediglich die gerichtliche Bestellung von Herrn Dr. Zilkens durch die Hauptversammlung bestätigt.

Die laufende Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließen wird, d.h. voraussichtlich am 6. Mai 2021.

Aus seiner Mitte hat der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG die folgenden drei Ausschüsse gebildet:

- einen Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten mit den Mitgliedern Herr Müller (Vorsitzender), Herr Dr. Hues und Herr Dr. Zilkens,
- einen Prüfungsausschuss mit den Mitgliedern Herr Dr. Hues (Vorsitzender), Herr Müller und Herr Schmuck sowie

- einen Nominierungsausschuss mit den Mitgliedern Herr Müller (Vorsitzender), Frau Benner-Heinacher und Herr Dr. Zilkens.

Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im gesetzlich zulässigen Umfang Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse übertragen. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt. Hierdurch wird auch die Information des Aufsichtsrats über die Erkenntnisse und Entscheidungen der Ausschüsse sichergestellt.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung, die Abberufung und die Verlängerung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, vor. Er bereitet außerdem die Beschlüsse des Aufsichtsrats, welche die Vergütung des Vorstands betreffen, vor.

Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risiko-management- und Revisionssysteme zuständig. Er befasst sich außerdem mit der Abschlussprüfung sowie mit Fragen der Compliance. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängiger Finanzexperte und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, bei anstehenden Neuwahlen zum Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Anteilseigner vorzuschlagen. Er ist ausschließlich mit Aufsichtsratsmitgliedern besetzt, die von den Anteilseignern gewählt worden sind.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Diese Selbstbeurteilung erfolgt anhand von Fragebögen für den Gesamtaufichtsrat und für die Ausschüsse, die von den Aufsichtsratsmitgliedern ausgefüllt und anonymisiert ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Befragung werden im Aufsichtsrat erörtert, und der Aufsichtsrat definiert bei Bedarf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats umgesetzt werden sollen. Die letzte Selbstbeurteilung wurde im Geschäftsjahr 2020 durchgeführt

Zielgrößen für den Frauenanteil gemäß § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Aufgrund § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG ist die A.S. Création Tapeten AG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den

jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Die Fristen für die Zielerreichung und für die Überprüfung sind frei wählbar, wobei die maximale Frist fünf Jahre beträgt.

Als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG hatte der Aufsichtsrat einen Wert von 16,7 % und eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Diese Quote entspricht der Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2020, der aus einer Frau und fünf Männern besteht. Das gesetzte Ziel ist damit in der zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Periode erfüllt worden. Für die nächsten fünf Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2025, hat der Aufsichtsrat eine unveränderte Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG von 16,7 % beschlossen. Hintergrund hierfür ist einerseits die gesetzliche Regelung in § 111 Abs. 5 Satz 2 AktG, wonach der erreichte Anteil bei der Zielgrößenfestlegung nicht unterschritten werden darf, soweit der Frauenanteil unter 30 % liegt. Andererseits wurde bei dieser Zielgrößenfestlegung berücksichtigt, dass es in diesem Jahr bei der turnusmäßigen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zu einer Veränderung in Bezug auf das derzeit einzige weibliche Aufsichtsratsmitglied kommen wird.

Nachdem der Kodex 2019 nunmehr festlegt, dass ein Aufsichtsratsmitglied nicht mehr als unabhängig gilt, sofern dieses mehr als zwölf Jahre dem Aufsichtsrat angehört, zählt Frau Benner-Heinacher aus Corporate Governance Sicht nicht mehr zu den unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern, da sie dem Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG seit dem 7. April 1998 angehört. Vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Tätigkeit als stellvertretende Geschäftsführerin der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. wird sich Frau Benner-Heinacher nicht erneut zur Wahl stellen. Zur Wahl stellen wird sich Herr Kämper, der von 1998 bis 2016 dem Vorstand der A.S. Création Tapeten AG angehörte, die Bereiche Vertrieb und Marketing verantwortete und seit 2001 zudem Vorsitzender des Vorstands war. Wahlvorschläge für weitere Veränderungen auf Seiten der Anteilseignervertreter wird es von Seiten des Aufsichtsrats nicht geben. Sollte Herr Kämper durch die Hauptversammlung, die für den 6. Mai 2021 terminiert ist, gewählt werden und eine Wiederwahl der weiteren zur Wahl stehenden Anteilseignervertreter erfolgen, beträgt die Frauenquote bei den Anteilseignervertretern zukünftig 0 %. Neben Frau Benner-Heinacher haben sich auch die beiden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Herr Schmuck und Herr Mourschinetz, u.a. mit Blick auf ihre jeweilige Amtszeit von über 20 Jahren entschlossen, nicht für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Die Arbeitnehmer werden ihre zukünftigen Vertreter im Aufsichtsrat am 13. April 2021 wählen, wobei sich aus heutiger Sicht sowohl Frauen als auch Männer zur Wahl stellen werden. Unter der Voraussetzung, dass (zumindest) eine Kandidatin gewählt wird, beträgt die Frauenquote bei den Arbeitnehmervertretern zukünftig 50 % und damit die Frauenquote im Gesamtaufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG 16,7 %. Dies entspräche der nun festgesetzten Zielgröße von 16,7% für den Gesamtaufsichtsrat.

Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der A.S. Création Tapeten AG hatte der Aufsichtsrat einen Wert von 0 % und eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Der tatsächliche Wert zum 31. Dezember 2020 entsprach diesem Zielwert. Der Vorstand in seiner aktuellen Zusammensetzung führt die A.S. Création Tapeten AG erst seit dem 1. April 2020. Eine weitere Anpassung in der Zusammensetzung des Vorstands erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten. Der Aufsichtsrat wird aber den Aspekt einer verbesserten Vielfalt (Diversity) im Vorstand – insbesondere eines höheren Frauenanteils – bei jeder künftigen Änderung der Vorstandsbesetzung besonders berücksichtigen, um so seiner gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen. Wichtigstes Kriterium für die Bestellung zum Vorstand wird jedoch auch in Zukunft die Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten sein. Aus diesem Grund hält der Aufsichtsrat auch bei seiner neuen Zielgrößenfestlegung an dem Wert von 0 % fest. Diese Zielgrößenfestlegung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Als Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der A.S. Création Tapeten AG hatte der Vorstand einen Wert von 14,3 % sowie eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt. Im Verlauf des Jahres 2018 hatte sich der Frauenanteil in der ersten Führungsebene aufgrund von Eigenkündigungen und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Elternzeit auf 0,0 % am 31. Dezember 2018 reduziert. Bis zum 31. Dezember 2020 konnte dieser Wert wieder auf 7,1 % erhöht werden. Der Vorstand wird bei künftigen Neubesetzungen der Erhöhung des Frauenanteils eine besondere Aufmerksamkeit schenken, wobei auch in diesem Kontext die Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten das wichtigste Entscheidungskriterium bleiben wird. Inwieweit zum Ablauf der Zielgrößenfestlegung das gesetzte Ziel noch erreicht werden kann, ist aktuell nicht absehbar. Der Vorstand wird bis zum Ablauf der derzeitigen geltenden Zielgrößenfestlegung auf Basis der aktuellen Entwicklungen eine neue Festlegung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 vornehmen.

In der zweiten Führungsebene der A.S. Création Tapeten AG soll der Frauenanteil bis zum 31. Dezember 2021 von 8,7 % per 31. Dezember 2016 auf 13,0 % gesteigert werden. Bereits im Jahr 2016 wurden die Aktivitäten zur langfristigen Entwicklung von Nachwuchskräften für Fach- und Führungspositionen ausgeweitet. So wurden u.a. neue Kooperationen mit Schulen und Hochschulen geschlossen und bereits bestehende Kontakte vertieft. Über diesen Weg werden sowohl junge Frauen als auch junge Männer angesprochen und gefördert. Am 31. Dezember 2020 lag der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene bereits bei 20,0 %. Damit ist der für den 31. Dezember 2021 vorgesehene Zielwert bereits deutlich überschritten. Allerdings sind Veränderungen dieses Wertes bis zum Ende des Jahres 2021 und damit bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht ausgeschlossen. Der Vorstand wird bis zum Ablauf der derzeitigen geltenden Zielgrößenfestlegung auf Basis der aktuellen Entwicklungen eine neue Festlegung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 vornehmen.

Diversitätskonzept

Bei dem sogenannten Diversitätskonzept handelt es sich um das Konzept, das für den Vorstand und für den Aufsichtsrat im Hinblick auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird. Gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ist das Diversitätskonzept, die damit verfolgten Ziele, die Art und Weise seiner Umsetzung sowie die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse zu beschreiben.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG strebt für die Zusammensetzung des Vorstands im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Allerdings wird er bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern nicht das Diversitätskonzept in den Vordergrund stellen, sondern sich weiterhin insbesondere an Kenntnissen, fachlichen Qualifikationen und der Persönlichkeit der infrage kommenden Personen orientieren. Maßgeblich soll stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sein. Das Diversitätskonzept für den Vorstand der A.S. Création Tapeten AG wirkt insoweit als ergänzende Leitlinie bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten und berücksichtigt insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen und Expertise einbringen. Dies umfasst sowohl die Berufsausbildung als auch die fachliche Erfahrung bei unterschiedlichen Unternehmen und Stationen im Lebenslauf. Nach Möglichkeit soll mindestens ein Vorstandsmitglied über einen technischen Hintergrund verfügen.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auf Internationalität im Sinne von kultureller Herkunft, längeren Auslandsaufenthalten oder mehrjähriger Tätigkeit in internationalen Unternehmen geachtet werden. Nach Möglichkeit soll mindestens ein Vorstandsmitglied über einen solchen internationalen Hintergrund verfügen.
- Bei der Kandidatenauswahl sollen ebenfalls unterschiedliche Erfahrungen aufgrund des Alters berücksichtigt und eine Überalterung des Vorstandsgremiums insgesamt vermieden werden. In den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder soll eine Regelaltersgrenze von bis zu 65 Lebensjahren berücksichtigt werden.
- Im Hinblick auf die Vielfalt in Bezug auf die Zusammensetzung nach Geschlechtern wird auf die Ausführungen zu den Zielgrößen für den Frauenanteil verwiesen.

Ziel dieses Diversitätskonzeptes ist es sicherzustellen, dass A.S. Création über einen führungsstarken Vorstand verfügt, dessen Mitglieder im Sinne des Unternehmens

vertrauensvoll zusammenarbeiten und die als Gremium über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um A.S. Création erfolgreich weiterzuentwickeln.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands den wesentlichen Zielen des Diversitätskonzepts entspricht.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG strebt für seine eigene Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Allerdings wird er hinsichtlich seiner Zielsetzung und bei den Kandidatenvorschlägen an die Hauptversammlung nicht das Diversitätskonzept in den Vordergrund stellen, sondern sich weiterhin insbesondere an Kenntnissen, fachlichen Qualifikationen und der Persönlichkeit der infrage kommenden Personen orientieren. Maßgeblich soll stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sein. Das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der A.S. Création Tapeten AG berücksichtigt insbesondere die folgenden Aspekte:

- Der Aufsichtsrat soll in seiner Zusammensetzung Branchenerfahrungen, aber auch eine Vielfalt an Fachexpertise mitbringen, so dass ausdrücklich gewünscht ist, dass die Aufsichtsratsmitglieder unterschiedliche berufliche Hintergründe mitbringen. Dabei sollen folgende Kompetenzprofile abgedeckt werden:
 - Wenn möglich, soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über ausgeprägte, in leitender Position erworbene Erfahrungen in der Konsumgüterindustrie (einschließlich Handel mit Konsumgütern) oder in verwandten Branchen verfügen.
 - Wenn möglich, soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über ausgeprägte Erfahrungen auf dem Gebiet von M&A-Transaktionen sowie der Integration von Beteiligungserwerben verfügen.
 - Wenn möglich, soll mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über ausgeprägte Erfahrungen auf den Gebieten Kapitalmarkt und Corporate Governance verfügen.
 - Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen und mit Abschlussprüfungen vertraut sein.
- Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen ebenfalls unterschiedliche Erfahrungen aufgrund des Alters berücksichtigt und auf einen vernünftigen Altersmix geachtet werden. Unverändert ist der Aufsichtsrat allerdings davon überzeugt, dass die fachliche und persönliche Eignung unabhängig von den formalen Kriterien wie dem Alter und der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sind. Daher sieht das

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG keine entsprechenden Grenzen vor.

- Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Internationalität im Sinne von kultureller Herkunft, längeren Auslandsaufenthalten oder mehrjähriger Tätigkeit in internationalen Unternehmen geachtet werden. Nach Möglichkeit sollen mindestens ein Viertel der Anteilseignervertreter über einen solchen internationalen Hintergrund verfügen.
- Im Hinblick auf die Vielfalt in Bezug auf die Zusammensetzung nach Geschlechtern wird auf die Ausführungen zu den Zielgrößen für den Frauenanteil verwiesen.
- Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des Kodex 2019 sein.
- Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll ohne potenzielle Interessenkonflikte sein, insbesondere ohne solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Ziel dieses Diversitätskonzeptes ist es, einen ausgewogenen und mit vielen unterschiedlichen Kompetenzen ausgestatteten Aufsichtsrat bei der A.S. Création Tapeten AG zu haben, der das Geschäftsmodell des Unternehmens versteht und damit in besonderer Weise für eine erfolgreiche Wahrnehmung seiner Überwachungs- und Beratungsaufgaben steht.

Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind Herr Müller, Herr Dr. Hues sowie Herr Dr. Zilkens im Sinne der Empfehlung C.7 des Kodex 2019 unabhängig von der Gesellschaft. Frau Benner-Heinacher gehört dem Aufsichtsrat hingegen seit mehr als zwölf Jahren an und zählt damit gemäß der Definition des Kodex 2019 nicht mehr als von der Gesellschaft unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats. Damit wird der Empfehlung C.7 des Kodex 2019 aktuell entsprochen, wonach mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig sein sollen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass seine aktuelle Zusammensetzung allen wesentlichen Zielen des Diversitätskonzeptes entspricht.

Compliance Management System

Um die Einhaltung relevanter gesetzlicher Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien („Compliance“) zu gewährleisten, wurde vom Vorstand bei der A.S. Création Tapeten AG ein Compliance Management System für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften etabliert, das von dem Bereich „Recht und Compliance“ verantwortet wird, der dem Vorstand Finanzen und Controlling untersteht. Die Leiterin des Bereichs „Recht und Compliance“ ist zugleich Ansprechpartnerin für alle Verdachtsfälle in der gesamten Unternehmensgruppe. Im Rahmen des Compliance Management Systems werden vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells von A.S. Création die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen identifiziert und im Rahmen einer Risikoabschätzung priorisiert. In Abhängigkeit von dieser Einstufung werden in Abstimmung mit dem Vorstand die angemessenen Maßnahmen definiert, um die Regelkonformität in allen Unternehmensbereichen zu gewährleisten. Dabei kann es sich z. B. um die Erarbeitung von Verfahrensanweisungen oder um die Durchführung von Schulungen handeln. Durch den Bereich Recht und Compliance werden regelmäßig Stichprobenprüfungen im gesamten Konzern durchgeführt, um die individuelle Einhaltung der Regeln durch die Mitarbeiter zu überprüfen. Ferner werden die internen Kontrollsysteme der Konzerngesellschaften turnusmäßig einer Überprüfung durch externe Spezialisten unterzogen. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats wird regelmäßig unmittelbar durch die Leiterin Recht und Compliance über die ergriffenen Compliance-Maßnahmen sowie über eventuell auftretende Compliance-Verstöße informiert. Das Compliance Management System soll das Risiko, dass es in der Unternehmensgruppe zu Compliance-Verstößen kommt, minimieren. Es kann allerdings keine absolute Sicherheit bieten, da die Einhaltung von Regeln nicht nur von umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängt, sondern auch von dem individuellen Verhalten der handelnden Personen.

Gummersbach, den 18. März 2021

A.S. Création Tapeten AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Jochen Müller

Daniel Barth

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands